

sonstiger selbständiger Arbeit und sind deshalb einkommensteuer- und sozialversicherungspflichtig.

2. Die durch den Verkauf der Lose erzielten Provisionseinnahmen unterliegen der Umsatzsteuer. Die Befreiungsvorschrift des § 4 Ziff. 13 Umsatzsteuergesetz ist anzuwenden.
3. a) Gewerbetreibende (z. B. Tabakwareneinzelhändler, Zeitungsvertriebsstellen), die neben dieser gewerblichen Tätigkeit noch als Losverkäufer tätig werden, unterliegen auch mit den Einkünften aus dem Losverkauf uneingeschränkt der Gewerbesteuer,
- b) Bei Steuerpflichtigen, die entweder ausschließlich als Losverkäufer tätig sind bzw. außer dieser Tätigkeit lediglich eine Annahmestelle des VEB Sporttoto, des VEB Zahlenlotto * / * S. oder der Berliner Bärenlotterie unterhalten, wird die Gewerbesteuer nur dann erhoben, wenn sie
 - aa) eine qualifizierte Hilfskraft oder
 - bb) im Jahresdurchschnitt mehr als zwei technische Hilfskräfte
 beschäftigen (Hinweis auf Ziff. 83 der Veranlagungs-Richtlinien 1954*).

II.

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1954.

Soweit bereits rechtskräftige Veranlagungen zur Gewerbesteuer vorliegen, sind diese aufzuheben und die gezahlten Beträge zu verrechnen bzw. zu erstatten.

Berlin, den 25. August 1955

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

* Erschienen als Sonderdruck Nr. 56 des Gesetzblattes/Zentralblattes.

Anordnung über die Besteuerung der Einnahmen aus dem Verkauf von Fischübersollmengen durch private See- und Küstenfischer.

Vom 23. August 1955

Nach dem Beschluß des Ministerrates vom 28. April 1955 (GBl. I S. 337) zur Steigerung des Fischfangs der See- und Küstenfischerei, sowie zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer haben die privaten See- und Küstenfischer das Recht erhalten, die gefangenen Übersollmengen an das Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — bzw. dessen Beauftragten und auf Bauern- oder Fischermärkten zu verkaufen.

Auf Grund des Abschnitts II Ziff. 8 dieses Beschlusses und § 13 der Abgabenordnung wird angeordnet:

1. Die Einnahmen aus den Verkäufen der Übersollmengen an Fischen an das Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — bzw. dessen Beauftragten und auf Bauern- oder Fischermärkten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

2. Die aus diesen Verkäufen erzielten Gewinne sind von der Einkommensteuer befreit (Einnahmen aus dem Verkauf von Übersollmengen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Fangkosten). Bei der Berechnung der Einkommensteuer ist deshalb der Gewinn des Fischers um den steuerfreien Gewinn aus Verkäufen der Übersollmengen zu kürzen.

Die Kürzung beträgt bei einem durchschnittlichen Umsatz der beiden dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahre (ohne Einnahmen aus Übersollmengen):

- a) bis zu 12 000 DM = 90 % der Einnahmen aus den Verkäufen von Übersollmengen;
- b) über 12 000 bis 20 000 DM = 85 % der Einnahmen aus den Verkäufen von Übersollmengen;
- c) über 20 000 bis 30 000 DM = 75 % der Einnahmen aus den Verkäufen von Übersollmengen;
- d) über 30 000 DM = 70 % der Einnahmen aus den Verkäufen von Übersollmengen.

Durch diese Festlegung sind die durchschnittlichen Fangkosten, die mit den Übersollmengen im Zusammenhang stehen, berücksichtigt.

3. Der Gewinn aus den Verkäufen dieser Übersollmengen an Fischen unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht.
4. Die Räte der Bezirke Rostock und Neubrandenburg, Abteilungen Finanzen, werden ermächtigt, gemeinsam die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Richtlinien herauszugeben.
5. Diese Regelung tritt ab 1. Januar 1955 in Kraft.

Außer Kraft treten:

- a) Anweisung Nr. 143/54 vom 18. August 1954, Ziff. 1 (ZB1.432);
- b) Anweisung Nr. 149/53 vom 10. August 1953, Ziff. 4 (ZB1.398).

Die Ziff. 70 der Veranlagungsrichtlinien 1954 wird ab 1. Januar 1955 durch diese Anordnung geändert (Sonderdruck des Gesetzblattes/Zentralblattes Nr. 56).

Berlin, den 23. August 1955 (Anordnung 46/55)

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

In der Preisanordnung Nr. 430 vom 18. August 1955 — Anordnung über die Änderung der Preiskalkulation in der volkseigenen Wirtschaft bei Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe — (GBl. I S. 577) muß es in der im § 3 Abs. 1 Buchst. A enthaltenen Kalkulation anstatt „6 % Gewinn“ richtig heißen „3 % Gewinn“.